

Vollzug des Immissionsschutzrechts;

Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen, (WEA) im Windpark Ebersbrunn, Markt Geiselwind (§§ 9 Abs. 1a BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV); hier: Veröffentlichung des Vorbescheides auf Antrag des Vorhabenbetreibers

Anlage: Auszug des Genehmigungsbescheids

Bekanntmachung

gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Die Energiequelle GmbH hat den Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Ebersbrunn, Markt Geiselwind erhalten.

Die Veröffentlichung des Vorbescheids erfolgt auf Antrag des Antragstellers gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG.

Der gesamte Bescheid mit Begründung kann auf der Internetseite des Landratsamtes Kitzingen in der Rubrik Bürgerservice unter Bekanntmachungen vom Tag nach der Bekanntmachung für zwei Wochen eingesehen werden.

(Link: <https://www.kitzingen.de/buergerservice/bekanntmachungen-ausschreibungen-verkaeufe/>)

Darüber hinaus besteht im gleichen Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme während der Amtsstunden des Landratsamts Kitzingen im Gebäude 7, Zimmer 73.15. Die Amtsräume sind barrierefrei.

Mit Ablauf der zwei Wochen gilt der Genehmigungsbescheid auch Dritten als zugestellt und es beginnt die Frist um Rechtsmittel geltend zu machen (siehe Rechtsbehelfsbelehrung).

Kitzingen, 27.07.2026

gez.

Pia Englert

Stellvertretende Abteilungsleiterin

Öffnungszeiten	Mo-Fr 08:00-12:00, Mo u. Di 13:00-15:30 Uhr, Do 13:00-17:00 Uhr	Terminvereinbarungen auch außerhalb
Servicezeiten	Mo-Do 08:00-08:30, 11:30-12:00, 13:00-14:00 Uhr, Fr 08:00-08:30 Uhr	der Öffnungszeiten möglich!
Konten der	Sparkasse Mainfranken Würzburg, IBAN DE37 7905 0000 0042 0690 54, BIC BYLADEM1SWU	
Kreiskasse	Fürstlich Castell'sche Bank, IBAN DE09 7903 0001 0001 0003 00, BIC FUCEDE77XXX	



Umwelt, Natur und
Landschaftspflege
Landratsamt Kitzingen

Landratsamt Kitzingen - Kaiserstraße 4 - 97318 Kitzingen

Postzustellungsurkunde

Energiequelle GmbH
Hauptstraße 44
15806 Zossen

Ihr Ansprechpartner:

Herr Volker Hack

Gebäude-/Zimmer-Nr. **7.73.15**

Telefon **+49 (9321) 928-6203**

Telefax **+49 (9321) 928-6299**

Volker.Hack@kitzingen.de

www.kitzingen.de

—	Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom Antrag v. 12.11.2025	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben) 62-1711.1/S12606	Kitzingen, 30.06.2026
---	--	---	--------------------------

Immissionsschutz;

Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen; hier: Antrag auf Vorbescheid (§§ 9 Abs. 1a BImSchG)

Anlagen (Versand erfolgt separat):

1. Geheft Antragsunterlagen (Ausfertigung Antragsteller)
2. Gliederung Antragsunterlagen
3. Kostenfestsetzungsblatt (Kostenermittlung)
4. Kostenrechnung
5. Übersicht Träger öffentlicher Belange

Das Landratsamt Kitzingen erlässt folgenden

Vorbescheid:

- 1.1. Für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Ebersbrunn, Markt Geiselwind, werden folgende Standorte verbindlich festgelegt:

Standorte	Koordinaten		Gemarkung	Flurstück	Geländehöhe (in m)	Max. Gesamthöhe* (in m ü. NHN)
	1. UTM ETRS89 Zone 32	2. WGS 84, nautisch				
	Ostwert	Nordwert				
WEA 1	604.155	5.518.807	Ebersbrunn	458	444,5	711,0
	10°26'51,81"E	49°48'45,57"N				
WEA 2	603.754	5.518.209	Ebersbrunn	418	464,9	731,4
	10°26'31,2"E	49°48'26,47"N				
WEA 3	603.842	5.519.140	Ebersbrunn	486	446,8	713,3
	10°26'36,47"E	49°48'56,55"N				
WEA 4	603.453	5.517.756	Gräfenneuses	286/4	465,0	731,5
	10°26'15,68"E	49°48'12"N				
WEA 5	603.469	5.518.601	Ebersbrunn	439	465,6	732,1
	10°26'17,3"E	49°48'39,33"N				

*abhängig vom Anlagentyp

- 1.2. Für das Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der unter Ziff. 1 genannten WEA sind folgende Anlagentypen zugelassen:

Anlagenhersteller/-typ	Enercon E-175 EP5 E2	Nordex N-175	Vestas V-172
Rotordurchmesser [m]	175	175	172
Überstreichradius [m]	88,82	87,49	86,53
Nabenhöhe [m]	175	179	175
Gesamthöhe [m]	262,5	266,5	261
Nennleistung [MW]	7,0	7,0	7,2
Fundamentdurchmesser [m]	28,4	29,1	25,5
Einschaltgeschwindigkeit	2,5 m/s	3 m/s	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s	20 m/s	25 m/s
Betriebsdauer in Jahren	25	25	25

- 1.3. Diesem Bescheid liegen die Antragsunterlagen vom 12.11.2025 zugrunde, eingegangen 26.11.2025 beim Landratsamt Kitzingen, SG 62. Das Antragsschreiben datiert auf den 18.11.2025. Sie sind mit dem Vorgangsvermerk des Landratsamtes Kitzingen versehen Bestandteil dieses Bescheids. Die Antragsunterlagen wurden mit Posteingang 04.05.2026 auf Nachforderung des Technischen Umweltschutzes um eine ergänzende Stellungnahme zu den Schallgutachten (Nr. 4.10 der Antragsunterlagen) und eine Validierung des Moduls zur Schattenwurfberechnung (Nr. 4.11), beide Unterlagen erstellt durch die noxt! Engineering GmbH, ergänzt.

Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen, die sich bereits durch die Antragsunterlagen ergeben, sind zu beachten soweit unter nachfolgender Ziff. 2 dieses Bescheids bzw. der künftigen Genehmigung nichts abweichend festgelegt wird.

Insbesondere sind hierbei die folgenden Schallimmissionsprognosen der Fa. noxt! engineering GmbH mit den Bericht-Nrn.

- NE-25-131642.01 für den WEA-Typ Enercon E-175-EP5 E2 vom 30.10.2025,
- NE-25-131642.02 für den WEA-Typ Nordex N175/6.X vom 30.10.2025,
- NE-25-131642.03 für den WEA-Typ Vestas V172 vom 30.10.2025 und die
- Schalltechnische Stellungnahme NE-25-131642 vom 31.03.2026,

die folgenden Schattenwurfprognosen der Fa. noxt! engineering GmbH mit den Bericht-Nrn.

- NE-25-131642.01 für den WEA-Typ Enercon E-175-EP5 E2 vom 30.10.2025
- NE-25-131642.02 für den WEA-Typ Nordex N175/6.X vom 30.10.2025
- NE-25-131642.03 für den WEA-Typ Vestas V172 vom 30.10.2025

sowie die drei Gutachten zur Standorteignung der Fa. noxt! engineering GmbH mit den Bericht-Nrn. NE-25-131643 vom 14.11.2025 für die WEA-Anlagentypen

- Enercon E-175-EP5 E2
- Nordex N175/6.X
- und Vestas V172 vom 30.10.2025

zu beachten.

Die Gliederung der Antragsunterlagen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

2. Unter Einhaltung der folgenden Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) gilt die Zustimmung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) bezüglich der Beeinträchtigung militärischer Belange (insbesondere Luftfahrt und Luftverteidigung) und des Luftamtes Nordbayern bezüglich der zivilen Luftfahrt, der unteren Bodenschutzbehörde, sowie aus bau- und immissionsschutztechnischer Sicht im Hauptverfahren als erteilt.

2.1. Zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Bodens (untere Bodenschutzbehörde)

- 2.1.1. Sämtliche Baumaßnahmen, die in den Boden eingreifen, sind durch bodenkundlich geeignetes Fachpersonal nach DIN 19369 zu begleiten.
- 2.1.2. Nach Abschluss aller Baumaßnahmen ist der Abschlussbericht der bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.2. Baurecht (Standssicherheit, Brandschutz, Bauplanungsrecht)

- 2.2.1. Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde und dem beauftragten Prüfam/Prüfingenieur ein Baugrundgutachten vorzulegen.
- 2.2.2. Die Prüfung der statischen Unterlagen und die Bauüberwachung nach Art. 77 BayBO hat von einem durch die Genehmigungsbehörde zu bestimmenden und beauftragten Prüfam oder Prüfingenieur zu erfolgen (§§ 2 ff PrüfVBau). Die prüfungsfähigen Standsicherheitsnachweis-Unterlagen sind der Genehmigungsbehörde bzw. dem vom Landratsamt Kitzingen beauftragten Prüfam so rechtzeitig zuzusenden, dass die erforderliche Prüfung vor Baubeginn erfolgen kann. Von der Genehmigung zur Errichtung der Anlagen darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die statischen Unterlagen positiv geprüft wurden und an den Bauherren wieder zugestellt sind.

2.2.3. Die nach Ziff. 2.2.2 geprüfte statische Berechnung und der dazugehörige Prüfbericht sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Hauptverfahrens und bei der Bauausführung zu beachten (Art. 10 BayBO).

2.2.4. Die in den Prüfberichten der Typenprüfung genannten Auflagen sind zu beachten und zu erfüllen.

2.2.5. Vor Baubeginn ist die vom Prüfsachverständigen erstellte Brandschutzbescheinigung I vorzulegen.

2.2.6. Vor Nutzungsaufnahme ist die vom Prüfsachverständigen erstellte Brandschutzbescheinigung II vorzulegen.

2.3 Luftfahrtrecht

2.3.1 Es ist eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) gem. Ziff. 4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 [LuftHKennzVwV], zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023, Fundstelle NfL 1-2051-20, im Folgenden kurz „AVV“ genannt, zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

2.3.1.1 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] gem. Ziff. 14.1 der AVV zu kennzeichnen.

2.3.1.2 Das Maschinenhaus ist auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

2.3.1.3 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2.3.2 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot, gem. Anhang 2 der AVV.

2.3.2.1 Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Es ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorzusehen; diese ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

2.3.2.2 Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

2.3.2.3 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das

Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

- 2.3.2.4 Die Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 2.3.2.5 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 2.3.3 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.3.4 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, welches eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 2.3.5 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 - 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 2.3.6 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 2.3.7 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 2.3.8 Der Betrieb der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist bei der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – gesondert zu beantragen und nicht Inhalt dieses Vorbescheids, bzw. der folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Vorgaben der Anlage 6 der AVV sind zu erfüllen. Die Entscheidung des Luftamtes Nordbayern für den Betrieb der BNK ist vor Baubeginn der unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet 62.1 vorzulegen. Die Installation einer BNK kann entfallen, wenn die Genehmigung für den Betrieb versagt

wird und eine Ausnahme der Bundesnetzagentur erwirkt wurde. Diese Ausnahme ist dem Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet 62.1 vor Baubeginn vorzulegen.

2.3.9 Bei der Errichtung der WEA sind die vorgenannten Auflagen ab Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu erfüllen; die Feuer sind ggf. mit Notstrom zu betreiben. Kräne sind ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

2.3.10 Da Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden müssen, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind mit dem als Anlage beigefügten Formblatt durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens **OZ/AF-By 11812 - 1, -2, -3, -4 und -5** aus Sicherheitsgründen

- mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (Formblatt „Veröffentlichungsdaten“ benutzen) anzuzeigen, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:
 - DFS-Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
 - Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über Grund)
 - Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über NN, Höhensystem: DHHN 92)
 - Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
 - Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

2.4 Lärmschutz

2.4.1 Die Anlagen WEA 1 bis 5 sind in folgenden Betriebsmodi zu betreiben und dürfen den jeweils maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ nicht überschreiten:

Anlagentyp	Betriebsmodus	Mittlerer Schallleistungspegel L_W (P50) [dB(A)]	Unsicherheit Mess- und Serienstreuung $1,28 \times \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	Max. Emissionswert $L_{e,max}$ (P90) [dB(A)]
Enercon E-175-EP5 E2	OM-0-0	106,9	1,7	108,6
Nordex N175/6.X	Mode A (STE)	107,7	1,7	109,4
Vestas V172	PO7200	107,8	1,7	109,5

Erläuterung:

- $L_{e,max}$: maximal zulässiger Schallleistungspegel
- L_W : mittlerer Schallleistungspegel
- σ_R : Messunsicherheit Typvermessung ($\sigma_R = 0,5$ dB(A))
- σ_P : Serienstreuung ($\sigma_P = 1,2$ dB(A))

Den Schallleistungspegeln der jeweils o. g. Betriebsmodi liegen folgende Oktavspektren zugrunde:

Anlagentyp	Oktavbandmittenfrequenz [Hz]								Summe [dB(A)]
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	
E-175-EP5 E2	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1	106,9
N175/6.X	90,0	96,8	100,0	99,7	101,2	101,8	97,3	82,7	107,7
V172	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5	107,8

2.4.2 Emissionsseitige Abnahmemessung

2.4.2.1 Frühestmöglich, jedoch spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Windparks ist der messtechnische Nachweis (Abnahmemessung oder anderweitiger Nachweis) zu führen, dass die Emissionsdaten gem. Ziff. 2.4.1 nicht überschritten werden. Dabei ist zu beachten, dass die Messstelle nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt war. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

2.4.2.2 Die akustische Vermessung der Windenergieanlagen darf nur von einem nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messinstitut durchgeführt werden, welches außerdem nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA besitzt. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde die Beauftragung eines Messinstitutes mit einer emissionsseitigen Abnahmemessung nachzuweisen. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

- 2.4.2.3 Die Messungen sind nach der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie), in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Die Messungen sind bei maximalen Emissionsverhältnissen durchzuführen. Ein Messabschlag gem. Ziff. 6.9 TA Lärm ist nicht vorzunehmen. Auf die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (Stand: 30.06.2016) wird verwiesen.
- 2.4.2.4 Bei den lärmtechnischen emissionsseitigen Abnahmemessungen ist der beantragte Betriebsmodus hinsichtlich des dabei auftretenden maximalen Emissionswertes $L_{e,max}$ und der zugehörige Oktav-Schallleistungspegel zu untersuchen. Sollten die ermittelten Emissionswerte zuzüglich Messunsicherheit höher ausfallen als die Eingangswerte der o.g. Schallimmissionsprognose (siehe Ziff. 2.4.1), ist mit den Ergebnissen der Abnahmemessung (Oktavschallleistungspegel) zuzüglich Messunsicherheit eine erneute Schallimmissionsprognose nach dem Interimsverfahren zu erstellen, welche die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte an den Immissionsorten zeigt. Bei der Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten. Die Emission darf keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($KTN = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist.
- 2.4.2.5 Sofern eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schallleistungspegel der Herstellerangabe bestätigt, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden. Es ist ein rechnerischer Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (bzw. der Immissionsrichtwertanteile nach der Schallimmissionsprognose) auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schallleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu führen.
- 2.4.2.6 Erfolgt der messtechnische Nachweis über die maximalen Schallemission der WEA nicht innerhalb von 12 Monaten, ist sicherzustellen, dass der Betrieb in der Nacht bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung derart angepasst wird, dass der Schallemissionspegel den maximalen Schallleistungspegel nachts um mindestens 3 dB(A) unterschreitet.
- 2.4.2.7 Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlagen erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
- 2.4.2.8 Die vom Betrieb der WEA ausgehenden Geräusche dürfen nicht impuls- oder tonhaltig i. S. d. unter Ziff. 2.4.2.3 genannten Richtlinie sein.
- 2.4.2.9 Lärmerzeugende Anlagenteile wie Getriebe und Generatoren sind mittels elastischer Elemente akustisch zu entkoppeln um eine Körperschallübertragung zu verhindern.

2.4.2.10 Verschleißbedingte Geräuscherhöhungen sind umgehend zu beheben sowie notwendige Reparaturen umgehend auszuführen.

2.4.2.11 Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind mit einem segmentierten Hinterkantenkamm (Trailing Edge Serrations - TES) auszustatten. Ein geeigneter Nachweis über den tatsächlichen Einbau der TES ist der Genehmigungsbehörde vier Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

2.5 Schutz vor Reflexionen, Schattenschlag (Licht)

2.5.1 In Einklang mit den Vorgaben der luftrechtlichen Tageskennzeichnung sind die Oberflächen der Türme, Maschinenhäuser und Rotoren so zu gestalten, dass Lichtreflexe so weit wie möglich vermieden werden. Dabei ist vornehmlich die Farbe Lichtgrau (RAL 7035) zu verwenden. Der Genehmigungsbehörde ist frühestmöglich, jedoch spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme, ein entsprechender Nachweis über die reflexionsarme Ausführung der Oberflächenbeschichtung zu übersenden.

2.5.2 Die Schattenwurfimmissionen der sich drehenden WEA-Rotoren aller WEA dürfen an allen betroffenen Immissionsorten (exemplarische IOs und deren Umfeld, siehe Schattenwurfprognosen, Nr. 4.1), in der Summe die tatsächliche (reale) Beschattungsdauer von

- 8 Stunden pro Kalenderjahr und
- 30 Minuten pro Tag

nicht überschreiten.

Zur Einhaltung dieser Werte ist eine Abschalteinrichtung, welche durch Kontrastmessung die tatsächliche Beschattungsdauer ermittelt, zu installieren und betriebsbereit zu halten.

2.5.3 Spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Immissionsschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen, wie sichergestellt wird, dass die Anforderungen nach Auflage Ziff. 2.5.2 eingehalten werden. Eine Bestätigung über die Betriebsbereitschaft der Schattenwurf-Abschaltung ist zu erbringen.

2.5.4 Der Nachweis nach Ziff. 2.5.3 und die daraus resultierende Abschaltprogrammierung sind regelmäßig anhand der tatsächlichen Gegebenheiten auf ihre Eignung, unzulässige Immissionen zu verhindern, zu überprüfen und ggf. anzupassen.

2.5.5 Die von der Abschalteinrichtung ermittelten Daten zu Sonneneinstrahlung, Abschalt- und Beschattungszeiträume müssen für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenso sind Störungen der Abschaltautomatik sowie des Strahlungssensors zu registrieren. Alle Daten sind nach Abschluss des Kalenderjahres für mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen vom Betreiber jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

2.5.6 Bei einer technischen Störung der Schattenwurfabschaltung oder des Strahlungssensors ist die WEA, die gem. Schattenwurfgutachten während der astronomisch möglichen Beschattungszeiten an den maßgeblichen Immissionsorten Beschattungen hervorrufen kann, unverzüglich manuell oder durch

Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

2.6 Immissionsschutz allgemein, Anlagenüberwachung

Über alle Inspektionen, Prüfungen, Wartungen, Reparaturen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen. Ebenso sind die Betriebsparameter Leistung, Drehzahl, Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Datum, Uhrzeit kontinuierlich aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch und die Aufzeichnung der Betriebsparameter sind mindestens drei Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

3. Für diesen Vorbescheid werden Kosten in Höhe von 3.182,40 € erhoben. Es sind Auslagen für Porto und Versandkosten in Höhe von 24,61 € zu erstatten.

Hinweise:

- A. Dieser Bescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird; auf Antrag kann diese Frist im Ermessen der Genehmigungsbehörde bis auf vier Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 2 BImSchG).
- B. Dieser Bescheid beinhaltet noch keine Zulassungen, Zustimmungen oder Genehmigungen, sondern stellt lediglich auf die Genehmigungsfähigkeit im Hinblick auf die geprüften Rechtsgebiete ab. Die Zustimmungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, des Luftamtes Nordbayern, der unteren Bodenschutzbehörde liegen vor, gelten jedoch erst mit der Genehmigung im Hauptverfahren als erteilt. Die Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheids entfalten mit der Unanfechtbarkeit vorab des Hauptverfahrens rechtsbindende Wirkung. Mit dem Erlass weiterer Auflagen im Genehmigungsbescheids des Hauptverfahrens ist zu rechnen.
- C. Abweichend von der sogenannten Konzentrationswirkung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren (§ 13 BImSchG) sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 i. V. m. § 10 WHG nicht Gegenstand dieses Vorbescheids.
- D. Aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht v. 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) findet bei Vorhaben zur Nutzung der Windenergie im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens keine überschlägige Gesamt-Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit mehr statt. Das bedeutet, dass aus dem Erlass dieses Vorbescheids nicht auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens abgestellt werden kann.
- E. Ziff. 1 definiert die Anlagedaten sowie Art und Umfang des Anlagenbetriebs und kann daher abweichend vom Teilaufhebungsgebot des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht selbstständig angefochten werden.
- F. Sollten während der Maßnahme Bodenverunreinigungen angetroffen oder verursacht werden, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast hervorrufen, ist die Bodenschutzbehörde gem. Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG unverzüglich zu verständigen. Die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sind zu

beachten. Dies gilt auch für eine Verwertung von Oberboden auf landwirtschaftlichen Flächen (§§ 6 ff. BBodSchV).

- G. Mit den Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren ist eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau und zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes der Baugrundstücke abzugeben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der fünf WEA wird die Bedingung enthalten, dass sich eine harte Patronatserklärung (selbstschuldnerische Bürgschaft) in Höhe der Rückbaukosten während der gesamten Nutzungsdauer dem Landratsamt Kitzingen vorliegt.
- H. Die in den technischen Baubestimmungen unter lfd. Nr. A 1.2.8.7 als technische Regel eingeführte „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ ist zu beachten.
- I. Der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen obliegt dem Vorsorgegedanken des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten überschritten werden, bleiben weitere Anordnungen hinsichtlich eines schallreduzierten Betriebes vorbehalten (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

Gründe:

I.

Die Energiequelle GmbH mit Sitz in 15806 Zossen plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) auf den in Ziff. 1.1 des Bescheids genannten Flurstücken der Gemarkungen Ebersbrunn und Gräfenneuses, Markt Geiselwind, Landkreis Kitzingen.

Dafür beantragt sie die ausschließliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus immissions- und bodenschutz- sowie luftfahrtrechtlicher Sicht und unter Berücksichtigung der militärischen Belange. Des Weiteren sollten die Standorte auf mögliche Störungen von Richtfunkverbindungen sowie die Standort-eignung insgesamt geprüft werden. Die sog. positive vorläufige Gesamtbeurteilung entfällt deshalb bei diesem immissionsschutzrechtlichen Vorverfahren zur Verwirklichung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Die geplanten WEA-Standorte liegen im Windenergiegebiet W-72-II gemäß der geplanten Fortschreibung des Regionalplans Würzburg (2). Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat mit Bescheid vom 08.05.2026 die dafür erlassene 20. Veränderungsverordnung für verbindlich erklärt. Das In-Kraft-Treten der 20. Änderungsverordnung erfolgte am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, dem 23.06.2026. Es ist demnach eine ausreichende Positivwirkung für ein privilegiertes Vorhaben im baurechtlichen Außenbereich und somit für die Erteilung des Vorbescheids gegeben.

Die nächste geschlossene Wohnbebauung mindestens ist 1.000 m von den geplanten WEA entfernt.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Naturpark Steigerwald. Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete sind nicht unmittelbar betroffen. Kürzeste Entfernung zum nächsten FFH-Gebiet beträgt rund

1,69 km (Teilfläche ID-Code 6029-371.08 des FFH-Gebiets Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds).

Am 18.11.2025 gingen die Antragsunterlagen am Landratsamt Kitzingen ein. Nach Prüfung der Unterlagen und Feststellung der formellen Vollständigkeit wurde am 30.12.2025 das Verfahren eingeleitet und folgende Träger öffentlicher Belange (TöB) beteiligt:

1. Technischer Umweltschutz, Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet 62
2. Untere Bodenschutzbehörde, Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet (SG) 62
3. Bauaufsichtsbehörde, Landratsamt Kitzingen, SG 61
4. Luftamt Nordbayern, Regierung von Mittelfranken
5. Bayerisches Landeskriminalamt (BLKA), Autorisierende Stelle für Bayern (BOS-Funk)
6. Bundesnetzagentur (BNetzA - Bereich Richtfunkverbindungen)
7. Bundesnetzagentur (Bereich Energieinfrastruktur)
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
9. Nachträglich nach Hinweis des BLKA: Vodafone GmbH (Betreiber D2-Netz)

Das Verfahren zum Erlass eines Vorbescheids ist wie das Hauptverfahren im vorliegenden Fall im vereinfachten Verfahren zu führen. Es entfällt die Öffentlichkeitsbeteiligung; ein abweichender Antrag des Vorhabenbetreibers diesbezüglich wurde nicht gestellt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Auswirkung auf die betroffenen Schutzgüter konnten anhand der eingereichten, ausreichenden Unterlagen bezüglich der Genehmigungsfähigkeit im Ganzen und den beantragten Rechtsgebieten geprüft werden. Eine Ausnahme stellte insbesondere die Vorlage zur Beurteilung der Lärmbelastung dar. Hier mussten nachträglich bislang nicht berücksichtigte Immissionsorte betrachtet werden. Die materielle Vollständigkeit der Antragsunterlagen war somit mit der Nachreichung der überarbeiteten Unterlagen Nrn. 4.10 und 4.11 am 04.05.2026 gegeben. Der Rücklauf der diesbezüglich abschließenden Fachstellungnahme des Technischen Umweltschutzes erfolgte am gleichen Tag. Die Auflagen und Bedingungen der Fachstellen wurden gewichtet und mit den Interessen des Vorhabenbetreibers abgewogen. Alle Fachstellungnahmen wurden, insbesondere wenn Auflagen formuliert wurden, an den Vorhabenbetreiber unverzüglich weitergeleitet. Auf deren Inhalte wird zusätzlich zu dieser Sachverhaltsdarstellung verwiesen.

Zu entscheiden war in diesem Vorverfahren über die Standorte der Anlagen, da sämtliche Berechnungen und Beurteilungen aus dem Vorverfahren auf die Einhaltung der Standortkoordinaten beruhen und diese im anschließenden Hauptverfahren nicht mehr geprüft werden. Die Standorte der Anlagen sind mit Ziff. 1 dieses Bescheids verbindlich festgelegt.

Das BAIUDBw sowie das Luftamt Nordbayern haben, teils unter Auflagen ihre luftfahrtrechtliche Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt. Die Bauplanungs- und ordnungsrechtlichen Belange konnten nicht abschließend geklärt werden. Hier sind im Hauptverfahren weitere Schritte erforderlich; für das vorliegende Vorbescheidsverfahren aber unschädlich. Die Richtfunkstreckenbetreiber haben keine Bedenken angemeldet.

II.

Das Landratsamt Kitzingen ist für den Erlass dieses Bescheids örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG; Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 BayImSchG).

Windenergieanlagen (WEA) ab einer Bauhöhe von 50 m sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Bei fünf Anlagen wird das vereinfachte Verfahren angewandt, soweit der Vorhabenbetreiber kein förmliches ausdrücklich fordert (§ 4 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), § 19 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich (§ 6 Abs. 1 WindBG).

Dem Antrag auf Vorbescheid war zu entsprechen, da ein berechtigtes Interesse an der Erteilung besteht (§ 9 Abs. 1 BImSchG) und die Voraussetzungen für die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage in der Hauptsache spätestens im sich anschließenden Genehmigungsverfahren aller Voraussicht nach sichergestellt werden können (§ 9 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG).

Die Anordnung der bodenkundlichen Baubegleitung (Ziff. 2.1) stützt sich auf § 4 Abs. 5 Satz 1 BBodSchV.

Ausschlaggebend für das berechtigte Interesse am Erlass des Vorbescheids (§ 9 Abs. 1 BImSchG) ist die hohe Investitionssumme von voraussichtlich deutlich über 30 Mio. €, aus der sich auch im Falle der Ablehnung erhebliche Verfahrenskosten ableiten lassen.

Die unter Ziff. 1 und 2 dieses Vorbescheids festgelegten Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen sind erforderlich, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen und die Einhaltung der sich daraus ableitenden Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG und den aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen für die Errichtung und den Betrieb der fünf Windenergieanlagen sicherzustellen. Die Festschreibung der Schallemissionsgrenzwerte wurde insbesondere auf die Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise vom 30.06.2016 gestützt. Andere öffentlich-rechtliche Belange stehen bezüglich der im Vorverfahren geprüften Rechtsgebiete dem Vorhaben nicht entgegen, sofern die unter Ziff. 2 genannten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 § i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Dabei stützt sich Ziff. 2.1.1 auf § 7 Abs. 1 BBodSchG. Die baurechtlichen Auflagen ergehen aufgrund Art. 10 u. 12 BayBO. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörden stützt sich auf §§ 9, 13 BImSchG i. V. m. 14 Abs. 1 LuftVG, gilt jedoch erst mit dem Genehmigungsbescheid im Hauptverfahren als erteilt. Die Auflagen zur Kennzeichnung der Anlagen ergeben sich aus § 12 Abs. 4 LuftVG. Die Mitteilung der Angaben gem. Ziff. 2.3.10 dient der Erfassung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Flugsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Die Festlegung der Standorte in Ziff. 1 stützt sich auf § 9 Abs. 1 BImSchG. Sie entspricht dem Antrag und ist erforderlich, da alle im Rahmen dieses Verfahrens geprüften öffentlichen Belange darauf abstellen. Die Wirkungen der zu errichtenden WEA wurden nur mit den beantragten und festgelegten

Standortkoordinaten betrachtet. Aus den gleichen Gründen dürfen die Maßangaben, insbesondere zur Gesamthöhe, auch im Hauptverfahren nicht mehr abweichen, ohne dass die Bindungswirkung des Vorbescheids entfallen würde (§ 8 Satz 2 BImSchG analog).

Die Erteilung eines Vorbescheids ist kostenpflichtig. Die Kosten gliedern sich in Gebühren für die beantragte Amtshandlung sowie in Auslagen der Behörde. Die Höhe der Gebühren bemisst sich innerhalb eines festgelegten Rahmens aufgrund des insgesamt angefallenen Personalaufwands für das Vorverfahren. Zu beachten ist auch der Mehraufwand für die Prüfung von drei Anlagentypen und der dadurch deutlich umfangreicheren Antragsdokumente und Gutachten. Der Antragsteller hat ein großes Interesse am Erlass des Vorbescheids. Die Kosten für das Verfahren stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den finanziellen Risiken, welche eine Ablehnung im Hauptverfahren mit sich bringen würden. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG). Die Gebührenbemessung nach Art. 5 Abs. 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.7.1 des Kostenverzeichnisses und Art. 6 Abs. 2 Satz 1. Auslagen werden gem. Art. 10 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

Gemäß höchstrichterlicher bayerischer Rechtsprechung ist § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG nicht auf Vorbescheide anwendbar (BayVGH, Beschluss vom 29.01.2026 – Az. 22 AS 25.40075). Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid erzeugen demnach aufschiebende Wirkung.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E- Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pia Englert
stellvertretende Abteilungsleiterin